

An alle Studierenden der Hochschule München

nachrichtlich:
den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen z. K.

07.05.2024 / ST-PP – PA /

Verfahren bei Anträgen auf Nachteilsausgleich

Sehr geehrte Studierende,

Studierenden, die **wegen einer Behinderung nicht in der Lage** sind, **eine Prüfung** ganz oder teilweise **in der vorgesehenen Form abzulegen**, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Ausgeglichen werden also nur **Einschränkungen der Fähigkeit, Lernergebnisse** in einer bestimmten Form **darzustellen**.

Nicht ausgeglichen werden Einschränkungen der Fähigkeit, Lernergebnisse zu erzielen.

Eine Behinderung i. S. des Sozialgesetzbuches (nachgewiesen durch einen „Schwerbehindertenausweis“) ist weder notwendig noch ausreichend für einen Nachteilsausgleich bei Hochschulprüfungen.

Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bestimmen sich danach, was zur Herstellung der Chancengleichheit **erforderlich** ist. **Diese rechtliche Beurteilung nimmt der Prüfungsausschuss** der Hochschule München **vor**.

Dabei ist unerheblich, welcher Nachteilsausgleich Ihnen an anderen Bildungseinrichtungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ggf. gewährt wurde. Ärztliche Empfehlungen sind manchmal hilfreich; rechtliche Bedeutung haben sie nicht.

Ein Nachteilsausgleich muss beantragt werden. Den **Antrag** stellen Sie über PRIMUSS mit einem dort verfügbaren Vordruck **vor dem Ende der Prüfungsanmeldung**.

Bei akuten Einschränkungen kurz vor dem Prüfungszeitraum (z. B. durch Handgelenks- oder Armverletzungen an der Schreibhand) kann ein Antrag kurzfristig gestellt werden. Anträge, die weniger als eine Woche vor einem Prüfungstermin gestellt werden, können aus tatsächlichen Gründen nicht mehr bewilligt werden.

Ihre Angaben im Antrag müssen Sie glaubhaft machen.

Seite 2 von 2

Eine **Erkrankung oder Behinderung** müssen Sie durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachweisen.

Der Prüfungsausschuss hat die **Anforderungen an ein ausreichendes Attest** genau festgelegt:

Das Attest muss von einem Arzt/Psychologen/Psychotherapeuten aufgrund einer vom Aussteller durchgeführten **Untersuchung** erteilt werden.

Das **Datum** der Untersuchung ist anzugeben.

Die aktuellen **Auswirkungen** der festgestellten Erkrankung oder Behinderung **auf die Fähigkeit, Prüfungen in der vorgesehenen Form abzulegen**, müssen **konkret beschrieben** werden.

Die voraussichtliche **Dauer** der beschriebenen Einschränkungen muss benannt werden.

Bei **Legasthenie**: Ein ärztliches oder fachpsychologisches Gutachten muss auf einer **Testung innerhalb der letzten zwei Jahre** beruhen.

Mit Attesten, die diesen Anforderungen nicht genügen, können Sie Ihre Angaben nicht glaubhaft machen. Ihre Anträge werden dann als unbegründet abgelehnt.

Sie erhalten über PRIMUSS Informationen zum Stand der Bearbeitung. „In Bearbeitung“ bedeutet, dass Ihr Antrag noch „in Bearbeitung“ ist.

Der Prüfungsausschuss tagt in der Vorlesungszeit etwa alle drei Wochen und behandelt Anträge auf Nachteilsausgleich zu festen Terminen.

Vollständige Anträge werden rechtzeitig vor dem Prüfungszeitraum bearbeitet.

Sie erhalten über das Ergebnis einen Bescheid in PRIMUSS.

Unvollständige Anträge werden zurückgestellt.

Sobald die Prüfungsplanung für das laufende Semester abgeschlossen ist, kann nicht sichergestellt werden, dass ein erst danach vervollständigter Antrag noch bearbeitet oder ein danach noch gewährter Nachteilsausgleich auch umgesetzt werden kann.